

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 15/25

Ludwigshafen, 11.02.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 17.04.2026	10:00 Uhr	VII, Sitzungssaal	Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ludwigshafen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
6767/100.000	Einheit Nr. 20 sowie Keller Nr. 20 (Theaterplatz 6) und Einheit Nr. 21 sowie Keller Nr. 21 (Theaterplatz 6)	3684 BV 11

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Ludwigshafen	483/3	Gebäude- und Freifläche Theaterplatz 6	344
Ludwigshafen	483/4	Gebäude- und Freifläche Theaterplatz 6	138

Zusatz: Mitbenützungsrecht an Versorgungsleitungen an Fl.St. 493/4, 489/2, 490/4 eingetragen in Band 103, 104 Blätter 3631 bis 3664.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Geschäftsräume im 4. OG eines Büro- und Geschäftshauses, derzeit zu Wohnzwecken genutzt, Nutzfläche ca. 130,14 qm, Baujahr um 1971;

Verkehrswert: 227.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de / www.versteigerungspool.de / www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

u. A. Gläubigerbank Tel. 06221/5113087, GZ: KA/5720201/1369964035/2365

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.